



## Reglement über die Nutzung der öffentlichen Bauten und Anlagen

der politischen Gemeinde Uzwil  
vom 14. Februar 2023

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Uzwil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>, Art. 11 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983<sup>2</sup> und auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b>  Dieses Reglement gilt für die Bauten und Anlagen gemäss Anhang.  Der Gemeinderat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Anhang unterstellen oder sie daraus entfernen.
Zweck	<b>Art. 2</b>  Die Gemeinde Uzwil stellt die Bauten und Anlagen Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung.
Vollzug	<b>Art. 3</b>  Der Gemeinderat erlässt die Nutzungstarife.  Der Bereich Infrastruktur erlässt die Nutzungsvorschriften und entscheidet über die Objektnutzungen.
Nutzungsvorschriften	<b>Art. 4</b>  Die Nutzung der Bauten und Anlagen unterliegen Nutzungsvorschriften. Diese können genereller oder individueller Natur sein.  Die Nutzungsvorschriften enthalten die detaillierten Bestimmungen für die Nutzung und sind auf den langfristigen Erhalt der Anlagen ausgerichtet.  Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in den Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden.
Nutzungsentschädigung	<b>Art. 5</b>  Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung.  Diese Nutzungsentschädigung können so angesetzt werden, dass die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage teilweise oder ganz gedeckt sind.  Bei der Ansetzung der Entschädigung können Wohnsitz, Sitz und Person des Nutzenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Nutzung besonders berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

<sup>2</sup> sGS 213.1

- Rechtsanspruch **Art. 6**  
Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht einzig, wo dieser durch übergeordnetes Recht gegeben ist.
- Widerhandlungen **Art. 7**  
Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die Nutzungsvorschriften, den Nutzungsvertrag oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt.  
  
Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen verwirkt das Nutzungsrecht sofort oder nach Ablauf des Vertrages.
- Inkrafttreten **Art. 8**  
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.
- Übergangsbestimmungen **Art. 9**  
Bestehende Nutzungsverträge werden auf den nächstmöglichen Termin diesem Reglement angepasst.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 10**  
Dieses Reglement ersetzt:  
a) Reglement über die ausserschulische Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Uzwil vom 19. November 2002;  
b) Benützungsreglement für das Freibad und die Uzehalle vom 19. November 2002  
c) Benützungsreglement Rasensportanlagen Henau vom 10. Juli 1984

Vom Gemeinderat erlassen am 14. Februar 2023

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Lucas Keel

Kevin Friedauer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Februar 2023 bis 5. April 2023.

## **Anhang zum Reglement über die Nutzung der öffentlichen Bauten und Anlagen**

Das Reglement gilt für die Bauten und Anlagen:

- a) Sportanlage Rüti und andere Rasensportanlagen
- b) Beachvolleyballfelder
- c) Eishalle
- d) Hartplätze
- e) öffentliche Plätze, wie insbesondere der Begegnungsplatz in Niederuzwil, die Spielplätze, der Lindening, der Schifflipark, der Marktplatz etc.
- f) Schwimmbad
- g) Spielwiesen
- h) altes Schulhaus Oberstetten
- i) Schulanlagen
  - Schulräume
  - Schulküche
  - Turnhallen
  - Aussenanlagen
- j) Feuerwehrdepot
- k) Gemeindesaal
- l) Archive und Lagerräume
- m) Schrebergärten
- n) Zivilschutzanlagen